

Gebührentarife der Fachstelle Verkehrssicherung und -lenkung ab 2023	
	Gebühren in €
Ausnahmegenehmigungen Umweltzone	
Privat	24,00
Gewerbe	62,00
Busse im öffentlichen Interesse	91,00
Tageskarten (max. 3 Tage)	
gewerblich	45,00
privat	24,00
Ausnahmegenehmigung § 46 StVO (Normalfall)	
1. bis 3. Tag	28,00
4. bis 7. Tag	37,00
8. bis 14. Tag	48,00
15. bis 21. Tag	62,00
22. Tag bis 1 Monat	72,00
Verlängerung	28,00
Höchstfall / Jahresgenehmigung	221,00
Münsterlandgenehmigung	150,00
NRW-Genehmigung (Reg.-Bez. Münster)	150,00
- für jeden weiteren Regierungsbezirk zusätzlich	70,00
- max. Gebühr für ganz NRW	348,00
Erstellen einer Zweitausfertigung	50 % des Gebührensatzes für die Erstausfertigung, mind. 27,00
Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Dienste	
gewerbliche Pflegedienste / Fahrzeug / Jahr	91,00
gemeinnützige Pflegedienste / Fahrzeug / Jahr	91,00
private Pflege (Pflege von Angehörigen) / Jahr	46,00
Ausnahmegenehmigungen für Anlieger in durch VZ 250 gesperrten Bereichen zur Durchführung des Lieferverkehrs außerhalb der Lieferzeiten für bis zu drei Fahrzeugen / Jahr	221,00
Erlaubnisse gemäß § 29 StVO mit geringem Verwaltungsaufwand	
Schützensumzüge	48,00
Radwanderungen	48,00

<p>Inline-Skating Veranstaltungen normaler Aufwand (kleine Veranstaltungen) 48,00 erhöhter Aufwand (große Veranstaltungen) 87,00</p> <p>Radrennen 91,00 Laufsportveranstaltungen 48,00 Motorsportveranstaltungen (z.B. Oldtimerrallye) 91,00 Triathlon (kleine Veranstaltungen) 48,00</p>	
<p>Anordnungen über Maßnahmen der Veranstalter bei sonstigen Veranstaltungen gemäß § 45 StVO Nachbarschaftsfeste 28,00</p> <p>Sonstige Veranstaltungen Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand 110,00 bis 221,00</p> <p>Erlaubnisse für Großveranstaltungen (mit Sicherheitskonzept) 221,00 bis 453,00</p>	
<p>Ausnahmegenehmigungen Gurt- und Helmpflicht (Gültigkeit gem. der ärztlichen Bescheinigung) 48,00</p>	
<p>Ausnahmegenehmigung Ärzte (max. 3 Jahre) 48,00/Jahr</p>	
<p>Bewohnerparkausweise</p> <p>1 Jahr Gültigkeit 17,00 2 Jahre Gültigkeit 34,00 3 Jahre Gültigkeit 51,00</p>	
<p>Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin 56,00 einfach, mit Außentermin 93,00 erhöhter Aufwand 122,00 erheblich höherer Aufwand 199,00 erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) 298,00 bis 431,00 Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) 431,00</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 39,00 € je Monat, mind. 78,00 € <p>Glasfaser Urbane Gebiete (Innenstadt sowie Ortskerne der umliegenden Ortsteile) 53,- pro Hausanschluss Ländlicher Ausbau (außerhalb der Ortskerne) 116,- pro Hausanschluss Industriegebiete 116,- pro Hausanschluss</p>	

<p>Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte</p> <p>Auslagen für VEMAGS (Betriebskostenanteil)</p> <p>Aufhebungen Wochenendfahrverbot Änderungen der Be- oder Entladeorte</p> <p>Verlängerung bestehender Genehmigungen</p> <p>Stornierung von Genehmigungen und Erlaubnissen</p>	<p>Gebührenrahmen 40,00 -1300,00 €. Gebühren werden bundeseinheitlich festgelegt. Gebühren werden gem. VEMAGS-Gebührenrechner berechnet</p> <p>10,28</p> <p>48,00 48,00</p> <p>48,00</p> <p>50 % der Gebühr, mind. 24,00 € zuzüglich der Auslagen in voller Höhe</p>
<p>Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 StVO) Einzelgenehmigung Jahresgenehmigung</p>	<p>48,00 221,00</p>
<p>Ausnahmegenehmigungen Ferienreiseverordnung (Ferienreise VO) Einzelgenehmigung Dauergenehmigung</p>	<p>48,00 100,00</p>
<p>Fahrwegbestimmungen § 7 Abs. 3 GGVSE</p>	<p>48,00</p>
<p>Änderungen gültiger Ausnahmegenehmigungen mit Neuausstellung (außer Großraum-/Schwertransporte)</p>	<p>28,00</p>
<p>Ablehnungsbescheide bei Anträgen gem. § 46 StVO</p>	<p>50,00 % des o.g. Gebührensatzes für die beantragte AG, mindestens 44,00</p>

Rückgabe von Jahresgenehmigungen	Erstattung unter Verrechnung der Gebühren von entsprechenden Einzelgenehmigungen
Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen	
Straßen-/Nachbarschaftsfeste ohne gewerblichen Hintergrund	38,00
Geschäftsneueröffnungen/langjährige Jubiläen	72,00
Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für dauerhafte Sondernutzungen – einmalig -	
- für Tische und Stühle wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand (Kennzeichnung der Nutzungsflächen)	48,00
- für Warenauslagen, Werbeschilder etc.	30,00
Entfernung von Wahlplakaten	pro Stück 40,00
Neben der o. g. Verwaltungsgebühr werden bei Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Gebühren entsprechend des Gebührentarifes der Satzung über Sondernutzungen öffentlicher Straßen erhoben.	

Gemäß NaSa ist bei der Gebührenanpassung eine pauschale Anpassung von 5 % vorzunehmen, wenn die letzte Anpassung zwei Jahre zurückliegt. Diese Anpassung ist zuletzt zum 01.01.2021 erfolgt. Zum Haushaltsjahr 2023 wird daher eine Anpassung der Gebühren um 5 % erfolgen (kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge).

Ab dem Jahr 2015 wurde gem. Erlass vom 22.08.2014 des MBWSV (III A 3 – 00 – 32/45) ein Betriebskostenmodell für VEMAGS eingeführt. Die Höhe der Kosten für 2021 ergibt sich aus gesunkenen Fallzahlen bei gleichzeitiger Kostensteigerung für die technische Weiterentwicklung des VEMAGS-Systems. Mit Erlass vom 14.12.2022 wird ein Betriebskostenanteil für 2023 in Höhe von 10,28 € festgesetzt. Bei jeder Bescheidversion werden damit Auslagen i. H. v. 10,28 € angesetzt.

Die Regelungen der Abgabenordnung, des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster sind insbesondere bei der Prüfung möglicher Gebührenbefreiungen zu beachten.

Die geänderten Gebührentarife treten zum 01.01.2023 in Kraft. Der Gebührentarif wird Bestandteil der „Sachbearbeitungsgrundsätze 32.12 für 2023“.

gez. Vechtel 21.12.22
 Amtsleiter